



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 18.06.2025
Laufende Nr.: 22/25

Bekanntgabe der

9. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 20.02.2025

für die **Bachelorstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 18.06.2025

**9. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 20.02.2025)
für die Bachelorstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 18.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

§ 17 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 17 Durchführung der Bachelorarbeit

(1) *Das Modul besteht aus der Bearbeitung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist in einer Bearbeitungszeit bis zu drei Monaten im Vollzeitstudium und im Praxisbegleitenden Studium bzw. bis zu vier Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Workload von 15 Credit Points abzuschließen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann.*

(2) *Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen für das Vollzeitstudium und im Praxisbegleitenden Studium bzw. höchstens vier Wochen für das Teilzeitstudium verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 10 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.*

(3) *Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraumes ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.*

(4) *Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Bachelorarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Bachelorarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.*

(5) *Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet.*

(6) *Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von 30 – 45 Minuten Dauer zu verteidigen. Dieses soll spätestens 2 Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen. Die Studierenden erhalten über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Kolloquium spätestens eine Woche vorher eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamts. Das Kolloquium wird von allen an der Bachelorarbeit beteiligten Prüfenden durchgeführt. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften der § 12 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.*

Artikel 2

§ 18 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 18

Bewertung der Bachelorarbeit inklusive Kolloquium

- (1) *Die Bachelorarbeit ist von beiden Prüfenden jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine dritte prüfende Person über die Zulassung, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. In diesem Fall nimmt auch der bzw. die Drittprüfende am Kolloquium teil. Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit inklusive Kolloquium“ durch alle beteiligten Prüfenden mit einer Gesamtnote. Eine isolierte Bewertung von schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium ist nicht möglich.*
- (2) *Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach dem Kolloquium und ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium durch die Prüfenden mitzuteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen größer als der Punktwert 4,0, ist das Modul nicht bestanden. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.*
- (3) *Das Modul „Bachelorarbeit inklusive Kolloquium“ ist nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden, wenn die oder der Studierende nicht zum Kolloquium zugelassen wurde, die Bachelorarbeit nach durchgeführtem Kolloquium im Ergebnis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die oder der Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist. Als Rücktritt gilt insbesondere die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder die Nichtteilnahme am Kolloquium. Das mit „nicht bestanden“ bewertete Modul kann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 einmal wiederholt werden.*

Artikel 3

In § 24 wird als Abs. 6 neu eingefügt:

(6) Die Neuregelung in §§ 17 und 18 tritt zum 01.09.2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihre Abschlussarbeit nach dem 31.08.2025 anmelden (Datum der Themenausgabe).

Artikel 4

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 29.04.2025.

Bochum, 18.06.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin